## Vereinsstatuten

# ARCHAE - Austria, Arbeitsgemeinschaft christlicher Ärztinnen und Ärzte ZVR: 364424886

#### Fassung September 2022

# § 1: Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1. Der Verein führt den Namen ARCHAE Austria, Arbeitsgemeinschaft christlicher Ärztinnen und Ärzte, im Weiteren als ARCHAE bezeichnet.
- 2. Er hat seinen Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, Ottensteinstrasse 82 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3. Die ARCHAE ist Mitglied der ICMDA (International Christian Medical and Dental Association, www.icmda.net).

## § 2: Zweck

- 1. Die ARCHAE wurde 1987 gegründet. Sie fördert die Vernetzung und Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten sowie Studierenden der Medizin, die ihre Berufung in Übereinstimmung mit christlichen Werten verstehen.
- 2. Der Verein ist eine Schnittstelle für Wissenschaft und christliche Ethik.
- 3. Die ARCHAE fördert den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen Vereinigungen und unterstützt ärztliche Hilfsorganisationen im In- und Ausland.
- 4. Fortbildungen geben Orientierungshilfe für eine umfassende Patientenbetreuung. Die Veranstaltungen entsprechen den Qualitätskriterien ärztlicher Fortbildung im Rahmen des Diplom-Fortbildungs-Programms der Österreichischen Ärztekammer.
- 5. Die christliche Glaubensbasis ist die Bibel und das apostolische Glaubensbekenntnis (siehe Anhang Seite 8).
- 6. Die ARCHAE ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1. Ideelle Mittel:
  - a. Nationale und internationale medizinische Tagungen und Kongresse
  - b. Fortbildungsveranstaltungen mit Vorträgen, Seminaren und Workshops
  - c. Mentoring
- 2. Materielle Mittel:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen
  - c. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Alle Tätigkeiten für den Verein, die durch seine ordentlichen Mitglieder erbracht werden, werden unentgeltlich und freiwillig erbracht. Eine Aufwandsentschädigung für Fachfortbildungen kann auf Vorstandsbeschluss gewährt werden.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

- Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen promovierte \u00e4rztinnen und \u00e4rzte, Zahn\u00e4rztinnen und Zahn\u00e4rzte sowie Studierende im letzten Studienjahr (KPJ) sein. Sie sind eingeladen, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind Studierende der Medizin und Zahnmedizin, Angehörige von ordentlichen Mitgliedern, sowie Personen anderer Gesundheitsberufe, die sich mit den Grundlagen der ARCHAE einverstanden erklären und die Vereinstätigkeit finanziell oder ideell unterstützen.
- 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie müssen keine Ärztinnen oder Ärzte sein.

# § 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Mitgliedschaft tritt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch das neue Mitglied und zweier Vorstandsmitglieder sowie Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Kraft.
- 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Rechnungsprüfung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 8. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser ist bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres auf das ARCHAE-Konto zu überweisen. Die Beitrags-Mindesthöhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug bis zum Ende des dritten Quartals erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Ausschluss aus dem Verein.
- 9. Der Erwerb einer außerordentlichen Mitgliedschaft ist an die Entrichtung eines einmaligen, in der Höhe selbst festgelegten Beitrags gebunden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30.11. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin im Folgejahr wirksam.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des 3. Quartals die Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht getätigt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann in dem aus Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

#### § 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§21 Abs.5, erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§21 Abs.5, zweiter Satz VereinsG, §11 Abs.2 dieser Statuten),
  - d. Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§11 Abs.2 dieser Statuten).
- 3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail einzuladen, wobei für die Fristwahrung der Tag der Postaufgabe bzw. des E-Mail Versands maßgeblich ist. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a c), durch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/einen gerichtlich bestellte/n Kuratorin/Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder per E-Mail einzureichen, wobei sie dem Vorstand spätestens bis zum 3. Tag vor der Versammlung zugehen müssen.
- 5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen (siehe Punkt 4) gefasst werden.
- 6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Jedes teilnehmende ordentliche Mitglied kann nur sein und ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- 7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend oder im Amt sein, führt den Vorsitz das an Jahren älteste ordentliche Mitglied des Vereins.

#### § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Rechnungsprüfung unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- 3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- 4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein,
- 5. Entlastung des Vorstands,
- 6. Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 7. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

## § 11: Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus der/dem Obfrau/Obmann und ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer und ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Kassierin/Kassier und ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 2. Der Vorstand wird bei der Generalversammlung ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern gewählt. Der Vorstand hat im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die/der Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 6. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihre/seine/ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied sofern sich die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht einstimmig auf eine/einen andere/anderen Vorsitzende/Vorsitzenden einigen.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

#### § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führen eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis,
- 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 lit. a c dieser Statuten,
- 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- 7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2. Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den der Sache nach gem. Abs. 2 zuständigen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4. Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers die/der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter.

# § 14: Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Verwendung der Mittel ausschließlich für Vereinszwecke. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 15: Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die ARCHAE verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

# Anhang - Apostolisches Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; Er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; Von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Amen.